

3. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *Nachfolgender § 8b wird eingefügt:*

„§ 8b Rückforderung/Verjährung

Wohlfahrtsfondsbeiträge können 5 Jahre nach ihrer Entrichtung (insb. Einzahlung gemäß § 5 Abs 9, Abzug vom Kassenhonorar nach § 5 Abs 7, Einbehalt durch den Dienstgeber gemäß § 5 Abs 8, § 18a Abs 8 der Satzung) nicht mehr zurückgefordert werden, ausgenommen in den Fällen der §§ 16 Abs 7 und 44 Abs 13 der Satzung.

Die Frist beginnt an jenem Tag zu laufen, an dem der Wohlfahrtsfondsbeitrag bei der Kammer einlangt.“

2. *Nachfolgender § 8c wird eingefügt:*

„§ 8c Verfahren vor dem Verwaltungsausschuss

„Für das Verfahren vor dem Verwaltungsausschuss sind, soweit nicht im Ärztegesetz, in dieser Beitragsordnung oder in der Satzung andere Bestimmungen enthalten sind, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) BGBl Nr 51/1991 idGF, anzuwenden. Genehmigungsberechtigter im Sinne des § 18 Abs 3 AVG ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses. Diese können ihre Genehmigungsbefugnis schriftlich an Mitarbeiter des Kammeramtes übertragen.“

3. *§ 9 Abs 3 lit. b lautet wie folgt:* „bei den angestellten Ärzten mit einer ganzjährigen Beitragspflicht zur Altersversorgung der Erfordernisbeitrag zur Grundleistung in jenem Ausmaß der Ergänzungsleistung zugerechnet, bis die Höchstsumme der für das jeweilige Lebensalter erreichbaren Leistungsprozentpunkte in der Ergänzungsleistung erreicht sind; wobei mit dem Erreichen von 3.625 Leistungsprozentpunkten in der Ergänzungsleistung keine weiteren Beiträge zur Altersversorgung eingehoben werden; für Primärärzte und Departementleiter gilt Abs 3 lit c erster Satz;“

4. *§ 9 Abs 3 lit. c erster Satz lautet wie folgt:* „bei den freipraktizierenden Ärzten mit einer ganzjährigen Beitragspflicht zur Altersversorgung der Erfordernisbeitrag zur Grundleistung vorgeschrieben und in jenem Ausmaß der Ergänzungsleistung zugerechnet, bis die

Höchstsumme der für das jeweilige Lebensalter erreichbaren Leistungsprozentpunkte in der Ergänzungsleistung erreicht wird.“.

5. *In § 10 wird nachfolgender Abs 4 eingefügt:*

„(4) Die 3. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 1.1.2017 in Kraft. § 8b findet aber auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung entrichteten Wohlfahrtsfondsbeiträge Anwendung.“.